

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. März 1960

59/A.B.
zu 78/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. H a s e l w a n t e r und Genossen, betreffend die Ausfuhr von Kunstgegenständen, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. D r i m m e l folgendes mit:

Zu Pkt. 1 der Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister für Unterricht bereit zu prüfen, ob die derzeitige Regelung der Ausfuhr von Kunstgegenständen diesem Gesetze (über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung) überhaupt noch entspricht?

§ 1 des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 80/1923, BGBl.Nr. 533/1923 und BGBl.Nr. 282/1958 lautet: "Die Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Antiquitäten, Gemälde, Miniaturen, Zeichnungen und Werke der Graphik, Statuen, Reliefs, Medaillen und Münzen, Gobelins und andere ältere kunstgewerbliche Werke, archäologische und prähistorische Gegenstände, Archivalien, alte Handschriften und Drucke und dgl.) ist verboten."

§ 2 dieses Bundesgesetzes besagt in seinem 1. Absatz: "Ausnahmsweise kann die Ausfuhr von Gegenständen der bezeichneten Art (§ 1) in rücksichtswürdigen Fällen vom Bundesdenkmalamt bewilligt werden."

Die Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung ist demnach von Gesetzes wegen verboten, doch kann das Bundesdenkmalamt die Ausfuhr solcher Gegenstände in rücksichtswürdigen Fällen bewilligen. Wann derart rücksichtswürdige Fälle als gegeben angenommen werden können, wird vom Gesetz nicht gesagt. Die Frage der Rücksichtswürdigkeit hat darum das hier zur Entscheidung berufene Bundesdenkmalamt im Rahmen des ihm durch das Gesetz und den Willen des Gesetzgebers eingeräumten freien Ermessens zu beurteilen.

Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die wesentlichsten materiellrechtlichen Bestimmungen des Ausfuhrverbotsgesetzes in seiner gegenwärtigen Fassung, nämlich die der §§ 1 und 3, auf die Bestimmungen der §§ 1 und 4 des Gesetzes, StGBI.Nr. 90/1918, bzw. des Gesetzes StGBI.Nr. 80/1923 zurückgehen

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. März 1960

und dass insbesondere die Bestimmungen des § 1 in seiner heutigen Fassung unverändert aus dem § 1 des Gesetzes StG. Nr. 90/1918 übernommen wurden. Das Ausfuhrverbot für Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung wurde demnach offenbar unter dem Eindruck der Gefahr ausgesprochen, die nach dem Ende des ersten Weltkrieges für den heimischen Kunstbesitz dadurch gegeben schien, dass gerade jene Bevölkerungskreise, die Eigentümer wertvollsten Kunstgutes waren, durch den totalen oder teilweisen Verlust ihres bisherigen wirtschaftlichen Substrates bereit oder genötigt sein könnten, ihren Kunstbesitz in ein besser zahlendes Ausland zu verkaufen. Der Wille des Gesetzgebers war demnach durch eine besondere Situation bestimmt und ist aus dieser Situation zu interpretieren. Dass diese Situation in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg eine annähernde Wiederholung erfuhr, bestätigt nur neuerdings die Richtigkeit solcher Interpretation. Sie wird zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die Rücksichtswürdigkeit im Sinne des § 3 Ausfuhrverbotsgesetz in Relation zur geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Bedeutung der Gegenstände im Sinne des § 1 des Gesetzes zu stehen hat. Begriff und Ausmass der Bedeutung werden im Gesetz nicht weiter ausgeführt, sind daher einmal unter dem erwähnten Aspekt der Entstehungszeit des Ausfuhrverbotes und andererseits mit Rücksicht darauf zu bestimmen, welche Funktion der einzelne Gegenstand innerhalb des österreichischen Bestandes an Objekten erfüllt, denen eine künstlerische, geschichtliche oder kulturelle Dokumentationsfähigkeit zuzusprechen ist.

Dem jeweils auf diese Weise gewonnenen Urteil über die Bedeutung eines Gegenstandes im Sinne des Ausfuhrverbotsgesetzes hat nun das Bundesdenkmalamt die Rücksichtswürdigkeit des einzelnen Falles abwägend gegenüberzustellen; ein anderer Vorgang, etwa eine grundsätzliche und generelle Ablehnung von Anträgen nach § 3 Abs.1 des Ausfuhrverbotsgesetzes würde einen Ermessensmissbrauch darstellen.

Wenn nun seitens des Antiquitätenhandels entsprechende Anträge auf Bewilligung der Ausfuhr von Gegenständen im Sinne des § 1 Ausfuhrverbotsgesetz herangetragen wurden, so hatte das Bundesdenkmalamt gemäss den Bestimmungen des § 3 Abs.1 Ausfuhrverbotsgesetz zu prüfen, ob und aus welchen Gründen berücksichtigungswürdige Fälle gegeben sind, zugleich aber auch das Ausmass der Berücksichtigungswürdigkeit dem der Bedeutung der in Betracht kommenden Gegenstände gegenüberzustellen.

Nach Anhören der Vertreter des Antiquitätenhandels und der hier für volkskundlichen Kunst- und Kulturbesitz unseres Landes zuständigen Fachinstanz, des Österreichischen Museums für Volkskunde in Wien, wurden folgende Gesichtspunkte und Tatsachen als entscheidend für die Behandlung der Anträge des Antiquitätenhandels, soweit sie der Ausfuhr von bäuerlichen Gerät und Mobiliar galten, festgestellt:

a) Die durch die Fassung des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, BGBl. Nr. 282/1958, wesentlich erhöhten Strafsätze, die nicht nur dem Verkäufer, sondern auch dem Käufer angedroht sind, eingetretene oder noch zu gewärtigende Wirkung gefährdet den Antiquitätenhandel unseres Landes, als ein wesentlicher Teil seines Umsatzes auf den sogenannten Andenkenhandel zurückzuführen ist, der wiederum in der Hauptsache vom Interesse des ausländischen Besucherzuströmes getragen wird. Dieses Interesse erfuhr unter dem Eindruck der hohen angedrohten Strafen eine fühlbare Minderung und teilweise Lähmung, wozu nicht zuletzt Nachrichten in der aus Konkurrenzgründen informierten Auslandspresse beitrugen. Wenn also der inländische Handel mit Antiquitäten um die Freigabe gewisser Gegenstände zur Ausfuhr ansuchte, so war damit ein für den österreichischen Antiquitätenhandel essentielles Lebensinteresse verbunden, dem eine Rücksichts-würdigkeit im Sinne des Ausfuhrverbotsgesetzes zuzusprechen war und ist.

b) Andererseits hatte das Bundesdenkmalamt festzustellen, welchen Gegenständen oder Gruppen von Gegenständen eine Bedeutung im Sinne des § 1 Ausfuhrverbotsgesetz zukommt, die ein Verbleiben dieser Gegenstände oder dieser Gruppen von Gegenständen im Inlande als dem Willen des Gesetzgebers entsprechend und selbst bei Vorliegen der unter a) beschriebenen Rücksichtswürdigkeit notwendig macht. Dabei ergab sich, dass vor allem Gegenstände österreichischer Provenienz und der in § 1 leg.cit. beschriebenen Art dem Ausfuhrverbot unterworfen bleiben müssen und dass Ausnahmen davon nur bis zu gewissen niederen Wertgrenzen bewilligt werden können.

c) Während nun bis zum Inkrafttreten der nunmehr geltenden Fassung des Ausfuhrverbotsgesetzes relativ wenig Ausfuhrbewilligungsanträge gestellt worden waren, trat nunmehr, offenbar unter dem Eindruck der wesentlich erhöhten Strafsätze, eine enorme Steigerung der Zahl der Anträge ein. Mit einem weiteren Ansteigen der Antragszahl musste gerechnet werden. Daneben aber war festzustellen, dass die Masse der Anträge Gegenständen galt, deren Ausfuhr auch vor Inkrafttreten der Ausfuhrverbotsgesetz-Novelle 1958 ohne weiteres bewilligt worden wäre. Der Sinn des Gesetzes drohte sich insofern in Widersinn zu verkehren, als durch das Fehlen eindeutiger Begriffsbestimmungen in jedem einzelnen alltäglichen Fall die Entscheidung des Bundesdenkmalamtes erbeten und damit ein wesentlicher Teil eines Handelsgewerbes praktisch lahmgelegt werden musste.

Auf Grund dieser Erfahrungen, Erwägungen und Tatsachen wurde für den Handel mit Antiquitäten, soweit er sich mit den hier in Rede stehenden Objekten befasst, folgende Regelung getroffen, die ich auf Grund der entsprechenden Bescheide des Bundesdenkmalamtes wörtlich zitiere:

Gemäss § 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25.1.1923, BGBl.Nr.80 (Ausfuhrverbotsgesetz), in der derzeit geltenden Fassung bewilligt das Bundesdenkmalamt auf die Dauer eines Jahres vom Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheides an die Ausfuhr aller jener Gegenstände, die gemäss § 1 in Verbindung mit § 2 des Ausfuhrverbotsgesetzes den in diesem Bundesgesetz enthaltenen Beschränkungen unterliegen und einer der nachstehenden Kategorien angehören:

I. Gegenstände, die nicht auf dem Gebiete der heutigen Republik Österreich hergestellt wurden, soweit sie einer der in dem beigefügten und einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Katalog angeführten Gruppen angehören und nicht nach den näheren Bestimmungen dieses Kataloges von der Bewilligung ausgenommen sind, bis zu den in dem Katalog angegebenen Fakturenwerten pro Stück.

II. Gegenstände, die auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich hergestellt wurden, soweit sie einer der im folgenden genannten Gruppen angehören:

- a) Aus Holz geschnitzte, gefasste oder ungefasste unterlebensgrasse Engelsfiguren bis zum Fakturenwert von 3.000 S pro Stück;
- b) Möbel, sofern in einem Kalenderjahr nicht mehr als zwei Stücke an den gleichen Bestimmungsort zur Ausfuhr gelangen, bis zu den in dem Katalog (Punkt I. des Spruches) im Kapitel VI angegebenen Fakturenwerten pro Stück;
- c) Gebrauchsgegenstände einfacher Form, sofern in einem Kalenderjahr nicht mehr als vier Stücke an den gleichen Bestimmungsort zur Ausfuhr gelangen, bis zu den in dem Katalog (Punkt I. des Spruches) in Kapitel IX angegebenen Fakturenwerten pro Stück;
- d) Schmuck, sofern in einem Kalenderjahr nicht mehr als zehn Stücke (je eine Knopfgarnitur und je ein Paar Ohrgehänge gelten als ein Stück) an den gleichen Empfänger zur Ausfuhr gelangen, bis zu den in dem Katalog (Punkt I. des Spruches) in Kapitel XII angegebenen Fakturenwerten pro Stück.

Die in dem Bescheid des Bundesdenkmalamtes zitierten und hier in Betracht kommenden Kapitel des einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bildenden Kataloges haben folgenden Wortlaut:

VI. Kapitel: Möbel und Möbelteile:

29. Sitzmöbel, ungepolstert	2.000 S
30. Sitzmöbel, gepolstert	6.000 S
31. andere Möbel, Weichholz ohne Dekor	3.000 S
32. andere Möbel, Weichholz, bemalt oder geschnitzt.....	4.000 S
33. andere Möbel, Hartholz, glatt, voll oder Weichholz, glatt, hart furniert	8.000 S
34. andere Möbel, Hartholz geschnitzt.....	10.000 S
35. andere Möbel, gefasst in Kreidegrund und farbigen Lacken, auch vergoldet oder versilbert.....	12.000 S
36. andere Möbel mit Intarsien.....	15.000 S

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. März 1960

IX. Kapitel: Gebrauchsgegenstände einfacher Form:Anmerkung: Dies sind Gefässe und Geräte aller Art ohne Dekor.

Ausgenommen sind: griechische, römische, orientalisches-ägyptische Gegenstände, prähistorische Ausgrabungen und Gegenstände ethnographischen Charakters.

50. aus Kupfer, glatt, getrieben oder gepresst	1.000 S
51. aus Bronze und Messing, gegossen, getrieben oder gepresst	3.000 S
52. aus Eisen, geschmiedet, einfach	2.000 S
53. Zinngeschirr und Zinngeräte, glatt und gerippt	2.000 S
54. Hafnerkeramiken einfachster Art	1.000 S
55. Steinzeug und Steingut	1.000 S
56. Fayance und Majolika einfachster Form	1.000 S
57. Porzellangeschirr ohne Dekor	1.000 S
58. Glas, undekoriert, farblos	1.000 S
59. Steingefässe und Steingeräte, einfach	2.000 S
60. Holzgefässe, Holzgeräte, Gebrauchsform einfach	1.000 S
61. Silbergefässe und -geräte, einfach unter 1.000 g	4.000 S
62. Silbergeräte und -gefässe, einfach über 1.000 g	10.000 S
63. aus anderen Materialien (Bein, Leder, Textil etc.)	2.000 S

XII. Kapitel: Schmuck:

Anmerkung: Bei Schmuckwaren aus Gold sind ausserdem die jeweiligen Vorschriften der Oesterreichischen Nationalbank zu beachten.

83. Schmuckstücke aller Art aus unedlen Metallen	2.000 S
84. Schmuckstücke aller Art aus Silber	3.000 S
85. Schmuckstücke aus Gold aller Art (auch emailliert oder mit Steinen)	5.000 S

Die zitierten Stellen des Bescheides und des ihm beigegebenen Kataloges tragen der Tatsache Rechnung, dass vom volkskundlichen Kunst- und Kulturgut, soweit sich dies in beweglichen Gegenständen manifestiert, nur jene Gegenstände zur Ausfuhr freigegeben werden, die schon auf Grund ihres relativ sehr geringen Handelswertes erkennen lassen, dass ihnen eine Bedeutung im Sinne des § 1 Ausfuhrverbotsgesetz nicht zukommt. Die bescheidmässig erteilten Ausfuhrgenehmigungen^{en} des Bundesdenkmalamtes entsprechen somit dem Willen des Gesetzgebers und damit dem Gesetz selbst.

Wenn in der Anfrage erklärt wird, "die angeführten Wertordnungen sind so gehalten, dass die Ausfuhr von volkskundlichem Mobiliar jeder Kontrolle durch zuständige Stellen entzogen ist", so muss ich dem entgegenhalten, dass von den im Katalog genannten Gegenständen kein auch nur annähernd bedeutendes Stück unter den dort festgelegten Wertgrenzen erhältlich ist. Gewiss wäre es wünschenswert, wenn bäuerliches Gerät und Mobiliar von volkskundlichem Wert im Lande und vor allem in Besitz und Benützung der bäuerlichen Bevölkerung verbliebe. Ein entsprechendes Verhalten der Eigentümer derartiger Geräte und Möbel zu fördern oder gar zu erzwingen, ist nicht möglich. Ihm stehen einerseits die Notwendigkeit, mit modernem Arbeitsgerät die Produktion zu steigern oder rentabler zu machen, andererseits der häufige Wunsch nach

"zeitgemässer" Einrichtung der bäuerlichen Wohnstätten gegenüber. Darum werden altes Gerät und altes Mobiliar vielfach in Abstellräume verbannt oder gar zerstört. Jedenfalls bietet das Verbleiben der hier besprochenen Gegenstände im bäuerlichen Besitz keinerlei Garantie dafür, dass diese Gegenstände auch erhalten bleiben. Es muss vielmehr angenommen werden, dass Gerät und Mobiliar dort, zwar unbemerkt, so doch allmählich über kurz oder lang und sicher zugrunde gehen. Daran kann ein Ausfuhrverbot nichts ändern.

Die nun vom Bundesdenkmalamt getroffene und wie schon festgestellt geringe Toleranz bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für bäuerliches Gerät und bäuerliches Mobiliar bringt Wirkungen mit sich, die schliesslich jene Verluste, wie sie sich aus der Ausfuhr volkskundlicher Gegenstände minderen Wertes zu ergeben scheinen, gewiss überwiegen:

a) Damit, dass die bäuerliche Bevölkerung erkennt, dass ihre alten Geräte und Möbel einen gewissen Handelswert besitzen, wird sie aufhören (und tut es bereits), solche Objekte dem Verfall preiszugeben oder sich ihrer überhaupt zu entledigen. Der durch Vernachlässigung oder völlige Preisgabe eintretende Substanzverlust wird wesentlich reduziert.

b) Das Interesse der Eigentümer, ihren Bestand an alten Geräten und Möbeln dem Händler (in möglichst gut erhaltenem Zustande) zu geben, wie das Interesse und die Möglichkeit des Handels, derlei Objekte nicht nur zu erwerben, sondern auch ausfindig zu machen, fördern Gegenstände zutage, die sonst unbekannt verlorengegangen wären. Wenn nun dieser Prozess zum Teil durch die dem Handel gebotene Möglichkeit der Ausfuhr von volkskundlichen Gegenständen geringer Bedeutung gefördert und gelegentlich überhaupt erst provoziert wird, so werden in dessen Gefolge auch jene Stücke, die weiterhin dem Ausfuhrverbot unterliegen, sichtbar und durch das Interesse der bisherigen und der neuen Besitzer vor Verwahrlosung und Untergang bewahrt. (Die Bewilligung zur Ausfuhr minderbedeutender Objekte ist im übrigen kein Hindernis dafür, dass sie auch im Inland erworben werden und hier verbleiben. Einer Massenausfuhr etwa zur Belieferung bestimmter ausländischer Händler erscheint im übrigen auch durch die Bestimmungen des Beschoides in dessen Absatz II, lit. c und d, vorgebeugt, wonach in einem Kalenderjahr von ein und demselben Händler nicht mehr als vier bzw. zehn Stücke an denselben Bestimmungsort bzw. an denselben Empfänger zur Ausfuhr kommen dürfen.)

c) Die mehrfach erwähnte begrenzte Toleranz erschliesst dem österreichischen Antiquitätenhandel einen legalen Weg, unterbindet aber zugleich auch den unkontrollierbaren und darum für die Sache viel gefährlicheren Schwarzhandel in- und ausländischer Aufkäufer, die unter dem Hinweis auf

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. März 1960

ein mit hohen Strafen bedrohtes allgemeines Ausfuhrverbot und das somit verbundene Risiko den Kaufpreis drücken, während sie im Ausland aus denselben Gründen zu überhöhten Preisen verkaufen. Der Eigentümer bäuerlichen Geräts und Mobiliars erhält nun einen realen Preis und verkauft darum nur noch dem gewerbebefugten österreichischen Händler, den zu kontrollieren überdies den zuständigen Stellen bedeutend leichter fällt und von dem ein Überschreiten der ihm konzidierten niederen Ausfuhrgrenzen nicht zu erwarten ist.

Ich kann somit zusammenfassend sagen, dass die derzeitige Regelung der Ausfuhr von Kunstgegenständen insbesondere im Hinblick auf volkskundliche Objekte dem Gesetz nicht nur entspricht, sondern ausserdem eine dessen Sinn durchaus entgegengerichtete praktische Wirkung tut.

Zu Pkt. 2 der Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister für Unterricht bereit, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass ein weiterer Ausverkauf Österreichs an heimischem Kunstgut und volkskundlichem Mobiliar verhindert wird?

Hiezu ist neben den bereits oben zitierten und erläuterten Bestimmungen der §§ 1 und 3 Ausfuhrverbotsgesetz auch auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes Bedacht zu nehmen, wonach die zuständige Verwaltungsbehörde dann geeignete Sicherungsmassnahmen anordnen oder treffen kann, wenn Gefahr besteht, "das h o c h w e r t i g e Gegenstände der bezeichneten Art ausgeführt werden". Eine Verzeichnung solcher Gegenstände obliegt dem Bundesdenkmalamt, während anderweitige Sicherungsmassnahmen im einzelnen Falle vom zuständigen Landeshauptmann auf Antrag des Bundesdenkmalamtes zu treffen sind.

Aus all diesen Bestimmungen ergibt sich, dass über das allgemeine und von Gesetzes wegen wirksame Ausfuhrverbot hinaus nur dort noch besondere Massnahmen getroffen werden können, wo es sich um die Gefahr der Ausfuhr h o c h w e r t i g e r Gegenstände im Sinne des § 1 des zitierten Gesetzes handelt. Entsprechende Anträge zu stellen ist zwar Sache des Bundesdenkmalamtes, über sie zu entscheiden hat jedoch der zuständige Landeshauptmann. Das Ausfuhrverbotsgesetz räumt demnach nur dort der zuständigen Bundesinstanz ein besonderes Antragsrecht ein, wo es sich um h o c h w e r t i g e Gegenstände der mehrfach bezeichneten Art handelt; wenn also die Anfrage von Vorkehrungen spricht, die einen weiteren Ausverkauf Österreichs an heimischem Kunstgut und volkskundlichem Mobiliar verhindern sollen, so ist dazu zu sagen, dass dem Bundesminister für Unterricht durch das hier allein massgebende Ausfuhrverbotsgesetz keine Möglichkeiten geboten werden, die

über das allgemeine, im § 1 Ausfuhrverbotsgesetz statuierte Verbot hinaus die Durchführung genereller Massnahmen gestatten. In Einzelfällen jedoch, in denen es sich um h o c h w e r t i g e Gegenstände im Sinne des § 1 Ausfuhrverbotsgesetz handelt, wird das Bundesdenkmalamt selbstverständlich von der Möglichkeit Gebrauch machen, beim zuständigen Landeshauptmann entsprechende Anträge zu stellen. Zurzeit sind allerdings weder Fälle bekannt, die eine derartige Antragstellung rechtfertigen oder notwendig erscheinen lassen würden, noch Verfahren auf Grund solcher Anträge anhängig. Jedenfalls kann ich die an mich gerichtete Anfrage, ob ich bereit bin, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass ein weiterer Ausverkauf Österreichs an heimischem Kunstgut und volkskundlichem Mobiliar verhindert wird, nur bejahen. Im Zusammenhange damit darf ich auf die Tatsache verweisen, dass das Ausfuhrverbotsgesetz unter meiner Ministerschaft erst jene Fassung erhielt, die in der des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 282/1958, ihren Niederschlag fand und die erst dazu führte, dass die hier in Betracht kommenden Gewerbezweige erstmalig mit der Bitte vorstellig wurden, ihnen innerhalb des im Sinne des § 3 Denkmalschutzgesetz gelegenen und zulässigen Rahmens Ausfuhrbewilligungen zu erteilen. Daraus ergibt sich, dass durch die Ausfuhrverbotsgesetz-Novelle 1958 offenkundig erst wirksame Schranken aufgerichtet wurden, die einem Abwandern heimischen Kunst- und Kulturgutes in das Ausland entgegenwirken. Damit kann ich aber auf ein Faktum verweisen, das bereits vor der an mich ergangenen Anfrage durch mich getroffene Vorkehrungen darstellt, die eine Bejahung der zitierten Anfrage bestätigen.

-.-.-.-.-